

Vorbehaltlich einer noch ausstehenden Anordnung findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23.02.2025 statt. Dadurch werden sich voraussichtlich auch die in der nachfolgenden Öffentlichen Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen angegebenen Fristen verkürzen.

Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2025

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28.09.2025 im Wahlkreis 89 Düren.

Die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag finden am 28.09.2025 statt.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) (BGBl. I S. 1328).

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Der Wahlkreis 89 Düren umfasst das Gebiet des Kreises Düren.
2. Für die Wahl im Kreiswahlgebiet 89 Düren können beim Landrat als Kreiswahlleiter (Amt für Personalservice und zentrale Verwaltungsaufgaben) in 52351 Düren, Bismarckstr. 16 (Kreishaus), Zimmer A 240-238, bis zum

**21. Juli 2025, 18:00 Uhr
(Einreichungsfrist!)**

Kreiswahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Für diese Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu benutzen, die beim Kreiswahlleiter erhältlich sind.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss gemäß § 20 BWahlG und § 34 BWO enthalten:
 - a) Familiennamen, die Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen, deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf gem. § 20 BWahlG nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist (§ 21 Abs. 1 BWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (vgl. § 22 BWahlG). Die Vertrauenspersonen sind nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 2 sowie 23 und 24 BWahlG berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben, entgegenzunehmen bzw. den Kreiswahlvorschlag zu ändern oder zurückzunehmen.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind gem. §§ 20 Abs. 2 BWahlG und 34 Abs. 2 BWO von dem Vorstand des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl, d. h.

am Montag, den 23. Juni 2025, 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWahlG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWahlG (siehe oben) genannten Parteien müssen außerdem gem. § 20 Abs. 2 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis der 200 Unterschriften gilt nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (d. h. solche, die nicht von Parteien eingereicht werden) müssen gem. § 20 Abs. 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei haben die drei ersten Unterzeichner gem. § 34 Abs. 3 BWO ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften nach § 34 Abs. 4 BWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO, die

beim Kreiswahlleiter angefordert werden können, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 89 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:
 - a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (siehe § 21 BWahlG), im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
 - d) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - e) falls notwendig die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.
9. Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch die Uhrzeit des Eingangs. Die Kreiswahlvorschläge werden geprüft.

Bei Mängeln wird die Vertrauensperson benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 BWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWahlG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 3 BWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWahlG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWahlG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am

Freitag, den 01. August 2025

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zeit, Ort und Gegenstand dieser Sitzung werden gem. §§ 5 Abs. 3 und 86 Abs. 2 BWO durch Aushang am Eingang des Kreishauses und zusätzlich auf der Homepage www.kreis-dueren.de mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, öffentlich bekanntgemacht. Die Vertrauenspersonen werden zu der Sitzung eingeladen (§ 36 BWO).

Nach der Entscheidung über die Zulassung ist jede Änderung des Kreiswahlvorschlags ausgeschlossen (§ 24 BWahlG). Ebenso ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWahlG).

10. Der Text der vorstehenden Bekanntmachung ist im Internet unter www.kreis-dueren.de (Rubrik: Wahlinformationen) abrufbar und kann ebenfalls kostenfrei angefordert werden beim

Kreiswahlleiter
Amt für Personalservice und zentrale Verwaltungsaufgaben
Herr Daniel Grob
52351 Düren
Tel.: 02421 – 22 1011300
Fax.: 02421 – 22 180100

Düren, den 24.10.2024

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis Düren

(Wolfgang Spelthahn)
Landrat